

MIETVERTRAG
über ein Rennfahrzeug

zwischen

der Fa. Deutsche Investment und Holding GmbH, Reichswaldallee 68, 40472 Düsseldorf
- nachfolgend „DIHG Racing“ oder "Vermieter" –

und

- nachfolgend „Mieter“ –

beide jeweils einzeln als „Partei“ und gemeinsam als „Parteien“ oder "Vertragsparteien" bezeichnet.

§ 1 Vertragshintergrund

DIHG Racing vermietet vorbereitete Rennfahrzeuge für Track-Days, Fahrertrainings, Renntaxifahrten oder Events mit oder ohne Betreuung durch erfahrene Rennfahrer. Der Mieter wird mit diesem Vertrag ein Rennfahrzeug von DIHG Racing unter den vereinbarten Bedingungen anmieten. Sofern in diesem Vertrag auf Schriftlichkeit abgestellt wird, sind sich die Parteien einig, dass E-Mail-Korrespondenz hierfür ausreicht.

§ 2 Mietgegenstand, Zusatzleistungen

(1) Der Vermieter überlässt dem Mieter folgendes Rennfahrzeug zur bestimmungsgemäßen Nutzung:

(Bezeichnung KFZ inkl. Fahrgestellnr.)

(2) Zusatzleistungen (z.B. Fahrer, Einweisungen, Fahrtraining, Renntaxi, Versicherungen etc.) können durch gesonderte Vereinbarungen zu den gültigen Preisen gebucht werden. Sofern keine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gilt eine Zusatzleistung als nicht vereinbart.

§ 2 Mietdauer, Mietzweck

(1) Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die nachfolgend vereinbarte Mietzeit zu überlassen:

(Datum, Uhrzeit, max. KM-Leistung etc.)

(2) Die Vermietung erfolgt ausschließlich zur Nutzung zu dem nachfolgend vereinbarten Zweck:

(Ort, Art der Nutzung, etc.)

(3) Eine Änderung der Art und des Ortes der Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

§ 3 Miete

(1) Die Miete für die vereinbarte Mietzeit und den vereinbarten Mietzweck beträgt:

_____ (z.B. X EUR pro Stunde)

(2) Eine darüber hinausgehende Nutzung ist gegenüber dem Vermieter unter zu Grunde Legung der vereinbarten Vergütung gesondert zu vergüten. Ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch bleibt unberührt.

(3) Das Risiko von Nichtnutzungszeiten (zB durch Witterung, Unfälle etc.) trägt der Mieter.

(4) Die Miete ist nach Vereinbarung im Voraus oder innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungstellung zu leisten. Nach Vereinbarung ist an den Vermieter eine Anzahlung in Höhe der erwarteten Gesamtmiete und eine angemessene Kautionsleistung zu leisten.

(5) Das Fahrzeug wird ohne Straßenzulassung und unversichert überlassen, es sei denn, mit dem Vermieter wurde eine Versicherung als Zusatzleistung vereinbart und abgeschlossen.

(6) Die vereinbarte Miete beinhaltet ausschließlich die Fahrzeugmiete. In der Miete nicht enthalten sind beispielsweise die Treibstoffkosten und die Kosten der Nutzung der Rennstrecke bzw. des Veranstalters.

§ 4 Überlassung des Mietgegenstandes

(1) Das Rennfahrzeug wird dem Mieter zu folgendem vereinbarten Zeitpunkt und Ort zur Verfügung gestellt:

(2) Die Mietzeit beginnt mit der Zurverfügungstellung des Mietgegenstandes.

(3) Wird der Mietgegenstand nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt ausgeliefert, kann der Mieter dem Vermieter eine angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Mieter vom Mietvertrag zurücktreten.

§ 5 Beschaffenheit, Vorschäden

(1) Der Vermieter hat den Mietgegenstand für den vereinbarten Nutzungszweck in einsatzfähigem Zustand zu Verfügung zu stellen.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, das Rennfahrzeug auf Mängelfreiheit zu untersuchen und dem Vermieter, sofern sich ein Mangel zeigt, unverzüglich eine Anzeige zu machen. Dem Mieter wird das Recht eingeräumt, den äußerlichen und technischen Zustand des Fahrzeuges eine Stunde vor Mietbeginn zu begutachten. Das Fahrzeug gilt als äußerlich und technisch einwandfrei abgenommen, sofern der Mieter vor der eigenen Nutzung keinen schriftlichen Vorbehalt an den Vermieter richtet.

(3) Wird der Mietgegenstand nicht in mangelfreiem und betriebsfähigem Zustand zur Verfügung gestellt und erfolgt die Behebung des Mangels nicht, nachdem der Mieter dem Vermieter eine angemessenen Frist gesetzt hat, kann der Mieter von dem Mietvertrag zurücktreten.

§ 6 Sonstige Pflichten des Mieters, Haftung des Mieters, Freistellung

(1) Der Mieter hat das Kfz sorgsam zu behandeln, insbesondere die technischen Vorschriften und Betriebsanleitungen zu beachten sowie die Fahrzeugsicherheit zu gewährleisten. Öl, Wasserstand, Reifendruck sind vom Mieter während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren. Grundsätzlich ist eine maximale Drehzahl wie vom Hersteller vorgegeben einzuhalten.

(2) Der Mieter haftet bei Diebstahl, sowie für alle Schäden, die während der Mietzeit an dem gemieteten Rennfahrzeug entstehen oder durch seinen Betrieb verursacht werden, es sei denn, er weist nach, dass ihn hieran kein Verschulden trifft.

(3) Bei unverhältnismäßig hohem Reifenabrieb aufgrund unsachgemäßer Nutzung ist der Mieter schadenersatzpflichtig. Tritt ein Reifenschaden ein, hat der Mieter Anspruch auf Ersatz, sofern der Schaden nicht durch fahrlässiges Verhalten des Mieters entstanden ist.

(4) Bei jedem Schadeneintritt, auch bei Schäden oder Unfällen ohne Beteiligung Dritter, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu verständigen. Abschlepp- und /oder Reparaturdienste sind nur nach Abstimmung mit dem Vermieter zu beauftragen. Beweismittel (Zeugen, Spuren etc.) sind zu sichern, die Daten der Beteiligten festzustellen sowie alles zu tun, was zur ordnungsgemäßen und vollständigen Aufklärung des Unfallhergangs beitragen kann. Der Mieter verpflichtet sich, kein Schuldanerkenntnis abzugeben und auch keine sonstigen Handlungen (Zahlungen, Vergleiche) vorzunehmen, die einen etwaigen Versicherungsschutz gefährden können.

(5) Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, die gegenüber dem Vermieter aufgrund der Fahrzeugnutzung des Mieters geltend gemacht werden, es sei denn, diese beruhen auf einem Verschulden des Vermieters.

§ 7 Haftung des Vermieters

- (1) Der Vermieter haftet gegenüber dem Mieter nicht auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund.
- (2) Vorstehender Haftungsausschluss gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, sowie
- für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen des Vermieters oder vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters;
 - für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; "wesentliche Vertragspflichten" sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Mieters schützen, die ihm dieser Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentliche Vertragspflichten sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf;
 - im Falle der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters;
 - im Falle des Verzuges, soweit ein fixer Liefertermin vereinbart war;
 - soweit der Vermieter eine Garantie für die Beschaffenheit der Vertragsprodukte oder für das Vorhandensein eines Leistungserfolges, oder ein Beschaffungsrisiko, übernommen hat;
 - bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.
- (3) Im Falle, dass dem Vermieter, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall vorstehender Ziff. 2, dort dritter, vierter, fünfter und sechster Spiegelstrich, vorliegt, haftet der Vermieter auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
- (4) Soweit der Vermieter gemäß diesem § 7 haftet, ist seine Haftung der Höhe nach für jeden einzelnen Schadensfall begrenzt auf eine Haftungshöchstsumme in Höhe von EUR 100.000,00. Dies gilt nicht, wenn dem Vermieter Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für Ansprüche wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, sowie im Fall einer Forderung, die auf einer deliktischen Handlung oder einer ausdrücklichen, zusätzlichen Garantie oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos durch den Vermieter beruht oder in Fällen gesetzlich zwingender, abweichender, höherer Haftungssummen. Eine weitergehende Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen.
- (5) Die Haftung von mittelbaren Schäden (insbesondere in Form von entgangenen Gewinns) des Vermieters ist ausgeschlossen. Vorstehender Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen gelten die Bedingungen des Streckenbetreibers bzw. Veranstalters entsprechend gegenüber dem Mieter.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen dieses Vertrages, einer Zusatzvereinbarung und/ oder eines sonstigen Vertragsbestandteils bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen ebenfalls der Schriftform.
- (3) Durch vom Vertrag abweichendes Verhalten werden vereinbarte Rechte und Pflichten weder geändert oder aufgehoben, noch werden neue Rechte und Pflichten begründet.
- (4) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit/Durchführbarkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame/undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame/durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung nahe kommt oder entspricht. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Vermieter

Unterschrift Mieter